



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 130/03

2 AR 79/03

vom

30. April 2003

in der Strafsache

gegen

wegen Mordes u.a.

Az.: 1 Kap Js 1043/02 Staatsanwaltschaft Berlin

Az.: (532) 1 Kap Js 1043/02 (1/03) Landgericht Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 30. April 2003 beschlossen:

Die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung der Sache an das Landgericht Neubrandenburg gemäß § 12 Abs. 2 StPO wird abgelehnt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet, weil jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegende gewichtige Gründe für eine Übertragung an das Landgericht Neubrandenburg nicht vorliegen. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 8. April 2003 Bezug.

Bode

RiBGH Dr. Kuckein ist
ist durch Urlaub an der
Unterschrift gehindert.
Bode

Otten

Rothfuß

Roggenbuck